Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[3] 2015**
vom 18. Februar 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Mikrozensus 2015 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2015 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zur Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2015 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar** war die **I. Vierteljahresrate 2015** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 19. Januar 2015, STADT FÜTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Interessenbekundungsverfahren für eine Dienstleistungskonzession

Öffentlicher Konzessionsgeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Die Stadt Fürth beabsichtigt, die Dienstleistungskonzession für die **Erstellung (Layout) der StadtZeitung der Stadt Fürth mit Anzeigenakquise** zu vergeben.

Voraussichtliche Vertragslaufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2016 mit der Option um jährliche Verlängerung für weitere vier Jahre seitens der Stadt Fürth im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de/ausschreibungen.**

Bewerber können ihr Interesse an einer Angebotsabgabe bis 23. März 2015 bei der Stadt Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, bekunden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antrag des Wasserverbandes Knoblauchsland auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 20. Januar 2015, Az. III/OA/U-NW-2, wurde dem Wasserverband Knoblauchsland, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg, vertreten durch den Verbandsvorsteher Norbert Beier, die gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“ erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser für die Beregnung der Gemüse- und Sonderkulturanbauflächen der Mitglieder des Wasserverbandes Knoblauchsland.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **25. Februar bis 10. März 2015 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 26. Januar 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof am **Donnerstag, 26. Februar 2015, 20 Uhr,** Stadeln, Gasthaus Kalb.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Abstimmung über die neue Mustersatzung
6. Verschiedenes

Georg Knorr, Jagdvorsteher

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 1644 Kaufverträgen aus dem Jahr 2014 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtsblatt

Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2013):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 10,1 Prozent auf durchschnittlich 320 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte sind erheblich gestiegen. Die Auswertung ergab 1412 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+ 20,5 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 8,2 Prozent auf 3157 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Die Auswertung ergab eine stark steigende Tendenz (1704 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche + 24,9 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein Anstieg um 6,5 Prozent auf 2739 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind um 12,9 Prozent auf 2209 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gefallen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-3352 oder 974-3353.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Lager- und Produktionsräumen in einen Lebensmittelhandel; Projekt-Nummer 13/14/1147

Grundstück: Waldstraße 38, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1472, 1472/13

Antragsteller: Claus Siegert, Rothenburger Straße 451, 90431 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung − VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek vom 28. Januar 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs mit wissenschaftlicher Bibliothek wird wie folgt geändert: In § 6 Abs. 1 werden die Worte „nach § 4 und § 5“ in „nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 5“ geändert.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28. Januar 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 9. Februar 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 2. Februar 2015

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt mehrfach geändert (§ 1 Nr. 398 V vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 286) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002):

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Pappeln und Weiden abweichend hiervon mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 wird bei Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben c und d angefügt: „c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen, d) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.“.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen““ durch die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –““ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung: „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“.
9. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Härte“ durch die Worte „unzumutbare Belastung“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 1 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG“ durch die Formulierung

„Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

13. In § 7 Abs. 2 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

Art. 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 28. Januar 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 2. Februar 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2015

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt mehrfach geändert (§ 1 Nr. 398 V vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 286) folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes und der Klimabegünstigung wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) [1]Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. [2]Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. [3]Sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 60 Zentimetern aufweist. [4]Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.

(2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(3) Von der Unter-Schutz-Stellung sind ausgenommen:

a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,

b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,

c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen,

d) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.

§ 3

Verbote und Ausnahmen

(1) [1]Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

[2]Als Beeinträchtigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i.d.R. unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere auch das:

a) Befestigen der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke;

b) Abgraben, Ausschachten (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschütten;

c) Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich. Diese Regelung gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen.

d) Einrichten von Baustellen;

e) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;

f) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört;

g) Entzünden von Feuer;

h) Aufstauen von Wasser.

(2) [1]Unter die Verbote in Absatz 1 fällt nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen, hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinanderreibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; ebenso nicht die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen und dabei die „Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –“ beachtet werden; sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen. [2]Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen.

§ 4

Befreiung, Verfahren

(1) Die Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird, oder
4. der Baum aufgrund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.

(2) Dem Antrag auf Befreiung sind eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume ersichtlich sind; ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang sind einzutragen.

(3) [1]Bei einer Entfernung oder Veränderung von Bäumen im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung nach § 4 durch diese Gestattung ersetzt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). [2]Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung dieses Vorhabens zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. [3]Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen und die Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – zugestimmt hat.

(4) [1]Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [2]Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen der §§ 5 und 6 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Fürth zu entrichten.

§ 5

Ersatzpflanzungen

(1) [1]Die Stadt Fürth kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. [2]Dabei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. [3]In Ausnahmefällen kann die Stadt Fürth Neupflanzungen in Form von Strauch- oder Heckenpflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünung als Ersatz zulassen. [4]Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, so kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.

(2) [1]Wer entgegen § 3 Abs. 1 ohne Befreiung nach § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, verpflanzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, der Bestandsminderung an entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. [2]Liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Befreiung vor, so gilt § 4 Abs. 4.

(3) [1]Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. [2]Dabei ist der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfern-

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<
Amtsblatt

ten Baumes maßgeblich. [3]Die Stadt Fürth kann danach für einen entfernten Baum mit einem

- Stammumfang von 80 bis 110 Zentimetern, ein bis drei Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,
- Stammumfang von 111 bis 160 Zentimetern, zwei bis vier Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,
- Stammumfang von 161 bis 210 Zentimetern, drei bis sechs Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,
- Stammumfang von 211 bis 260 Zentimetern, fünf bis acht Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,
- Stammumfang von 261 bis 310 Zentimetern, sieben bis zehn Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,
- Stammumfang von über 310 Zentimeter, neun bis zwölf Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 Zentimeter,

verlangen.

§ 6
Ausgleichszahlungen

(1) [1]Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. [2]Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Fürth für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.

(3) Die Höhe einer Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 5 Abs. 3 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten, der Kosten für einen dreijährigen Pflegezeitraum sowie der Anwuchsgarantie und einer Pauschale von 30 Prozent aus dem Gehölzpreis für die Zur-Verfügung-Stellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 2. Februar 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jahreshauptversammlung Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth

Am **Sonntag, 8. März, um 15 Uhr** findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung bitte bis spätestens 4. März schriftlich beim Vorstand des Unterbezirkes einreichen. Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Gartenpächter, wird gebeten.

Gez. Segitz, Vorstand

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen.**

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

Art der Leistung: Wäschereinigung.

Ort der Ausführung: Stadt Fürth, städtisches Altenpflegeheim, Stiftungsstraße 9, 90766 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Mai 2015 bis 30. April 2018.

Angebotseröffnung: 11. März 2015, 12 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106 Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Informationen und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen.**

Bezeichnung des Auftrages: Errichtung einer Nahwärmezentrale, Kapellenstraße 37, Fürth, Heizungstechnik.

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90762 Fürth, Kapellenstraße 37.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen.**

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Straßenunterhaltsarbeiten 2015 / 2016.

Art der Leistung: Behebung von unerwartet anfallenden Straßenschäden, Fahrbahnschädenbehebungen, Zufahrtsherstellungen und die Schließung von Aufgrabungsflächen.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Mai 2015 bis 30. April 2016.

Angebotseröffnung: 26. März 2015, 11 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen.**

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Alte Reutstraße, Gehwegausbau im Zuge Bebauung Flur Nummer 159.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Alte Reutstraße, 90765 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 13. April bis 8. Mai 2015.

Angebotseröffnung: 10. März 2015, 11 Uhr.

Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Auftraggeber: MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH, Weißenfelser Straße 65B, 04229 Leipzig.

Submissionsstelle: Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Stabseinheit - Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Stadtbeleuchtung und -möblierung Einkaufsschwerpunkt Rudolf-Breitscheid-Straße, Neugestaltung des öffentlichen Straßenraumes in Fürth.

Art der Leistung: Lieferung und Montage der Stadtbeleuchtung und -möblierung.

Ort der Ausführung:

- Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen Friedrichstraße und Hallstraße
- Hallstraße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Moststraße

Voraussichtliche Ausführungszeit: Baubeginn: 5. Mai 2015, Bauende: 7. August 2015.

Angebotseröffnung: 31. März 2015, 11 Uhr.